

# Satzung des MSC Arnstorf von 1971 im ADAC e.V.

## A

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 04.09.1971 in Arnstorf gegründete Club führt den Namen: MSC Arnstorf von 1971 im ADAC e. V.. Er hat seinen Sitz in Arnstorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Sparte Motorsport des Vereins ist Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## B

### Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verfolgung gemeinnütziger Ziele auf dem Gebiet der Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports, und zwar unter anderem durch
  - Jugendsport und Verkehrserziehung;
  - Verbesserung der Verkehrssicherheit durch gezielte Verkehrsregelung und sinnvolle Verkehrsführung in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zwecke der Förderung des Verkehrs und Verhütung von Verkehrsunfällen;
  - sportliche Ertüchtigung im Kraftfahrwesen durch Sportveranstaltungen und Wettbewerbe.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u. a. durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport/bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außen stehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsport und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## C

### Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.

2. Kinder und minderjährige Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitglieder werden gebührenfrei geführt.

## D Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

## E Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

## F Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt oder
  - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
  - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Ziffer 2. c. darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## G Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Das Gremium für Sonderaufgaben

## H

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gau/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die Presse (Rottaler Anzeiger) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Gau/Regionalclub-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Feststellung der Stimmliste
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahlen aller zu Wählenden: Vorstanderschaft, Beratergremium, Delegierte u. Sonstige
  - f. Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g. Anträge mit Inhaltsangabe
  - h. Verschiedenes
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß 1. wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern. Diese müssen Mitglieder des ADAC sein.

## I

### Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a. Satzungsänderung
  - b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
  - d. Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## J

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen:
  - a. Auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes
  - b. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

## K

### Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. Der Vorsitzende
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der Schatzmeister
  - d. Der Sportleiter
  - e. Der Schriftführer

Durch die Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1. vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder gemäß vorstehender Ziffer 1. b., c., d. und e. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder gemäß vorstehender Ziffer 1. c., d. und e., die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn dieser verhindert ist.
3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
7. Den Jugendvertreter bestimmen die Jugendlichen des Vereins bis zum Alter von 26 Jahren mehrheitlich, wenn mindestens ein Drittel der Jugendlichen bis 26 Jahre anwesend ist. Der Jugendvertreter ist Teil der erweiterten Vorstandschaft und hat volles Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
9. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

## L

### Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## M

### Gremium für Sonderaufgaben

1. Für bestimmte Aktionen z. B. Teilnahme am Mittelalterfest, Ausflug oder sonstige Veranstaltungen, werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einzelne Personen gewählt und mit der Organisation und Durchführung (mit entsprechenden Rechten und Pflichten) beauftragt.

## N

### Satzungsänderungen

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## O

### Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## P

### Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Arnstorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder zur Jugend- und Sportförderung zu verwenden hat, die dem Zweck und dem Ziel des Vereins entsprechen (siehe Abschnitt B)

Q  
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Arnstorf.

Arnstorf, 05.11.2010